pvs mefa >>> reiss

Das Kundenmagazin der pvs-mefa Reiss

up date 01.2017

In dieser Ausgabe:

Behandlung von Minderjährigen: Wer zahlt?

HKP auch ohne Unterschrift gültig?

Die Teamleiter unserer Abteilungen:

Assistenz der Geschäftsleitung
Erika Schroeter
Tel.: 07731-99 01 – 35

Dental
Doreen Hempel
Tel.: 07731-99 01 – 66

Human
Mechthild Menkhaus
Tel.: 07731-99 01 – 90

Klinik
Petra Mack-Geiger
Tel.: 07731-99 01 – 850

Pflege
Sandra Neidhart
Tel.: 07731-99 01 – 44

Kundenabrechnung
Diana Stumpf
Tel.: 07731-99 01 – 88

Buchhaltung
Julia Galekh
Tel.: 07731-99 01 – 33

Vertrieb Innendienst
Heike Zokoy
Tel.: 07731-99 01 – 50

Vertrieb Außendienst
Tassilo Richter
Tel.: 07731-99 01 – 50

Unsere Servicezeiten:

Mo. - Do. 08.15 - 17.30 Uhr
Fr. 08.15 - 17.00 Uhr

up date 01.2017

Impressum:
Das **up date** erscheint einmal pro Quartal.
Herausgeber ist die PVS-MEFA Reiss GmbH
Erzbergerstr. 25, D-78224 Singen
Tel.: 07731-99 01 - 0, Fax: 07731-99 01 - 99
www.pvs-mefa.de, kontakt@pvs-mefa.de

Redaktionsadresse: Newsletter@pvs-mefa.de
Wir freuen uns über Anregungen, Ideen, Meinungen und Themenvorschläge. Herausgeber und Redaktion sind um die Genauigkeit der dargestellten Informationen bemüht, dennoch können wir für Fehler, Auslassungen oder hier ausgedrückte Meinungen nicht haften. Alle Angaben sind ohne Gewähr!

Fotos: pvs-mefa Reiss, U. Sommer, N. Ernst, Shutterstock/Everett Collection, Shutterstock/Bunwit Unseree; Lach-Falten e.V., pixabay/peter-facebook, Shutterstock/ollyy, Fotolia/pressmaster, J. Wosilat.

Autoren, sofern nicht ausführlich benannt: db Daniel Bolte, df Dieter Faller, kf Kim-Victoria Friese, dh Doreen Hempel, ap Alexandra Pedersen, aw Arndt Wienand, gw Gerda-Marie Wittschier, sm Sabine Müller.

Konzept und Gestaltung von Logos und Heft: www.creapart.de

PVS PRIVATÄRZTLICHE VERRECHNUNGSSTELLE

MEFA MEDICAL FACTORING

Newsletter
Erstausgabe

Vorausschau

Wir freuen uns, Ihnen mit unserem neuen, kostenlosen Newsletter viele nützliche Informationen und Hilfreiches zur jahresärztlichen Honorarabrechnung anzubieten.

Wir möchten diesen Newsletter so gestalten, dass Sie sich einfach zurecht finden.

Es wird folgende Rubriken geben:
- Der aktuelle Rechtstipp
- Praxismanagement: News & Tipps
- Experten-Ecke
- Externe Seminare
- Hausinterne Abrechnungsseminare der PVS/MEFA.

Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Ideen, Meinungen und Themen-Vorschläge. Herausgeber und Redaktion sind um die Genauigkeit der dargestellten Informationen bemüht, dennoch können wir für Fehler oder Auslassungen oder hier ausgedrückte Meinungen nicht haften. Alle Angaben sind ohne Gewähr! Newsletter@pvs-reiss.de.

Veränderungen bei der PVS und MEFA

Nichts ist beständiger als der Wandel

Meist bringt der Wandel Vorteile, doch ab und zu zwingt er uns auch, lieb gewordene Gewohnheiten aufzugeben.

Wir möchten unseren Kunden eine Konzentration auf ihr Kerngeschäft, nämlich die Behandlung der Patienten, ermöglichen und die Effizienz ihrer Praxis steigern. Ferner wollen wir für unsere Kunden nachhaltige Wettbewerbsvorteile in einem immer schwieriger werdenden Umfeld schaffen. Wir orientieren uns dabei an betriebswirtschaftlichen Kennzahlen und den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Und so orientieren auch wir uns immer wieder neu. Wie bereits Anfang Oktober angekündigt, haben wir eine hausinterne Abteilung für Abrechnung und Versicherungskorrespondenz eingerichtet. Um Sie immer aktuell informieren zu können und damit Sie die neuesten Abrechnungstipps kennen, bieten wir Ihnen außerdem in Zukunft einen besonderen Service: Unseren Newsletter. Auf diesem Wege erhalten Sie die Änderungen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, immer sofort. Sie erfahren die neuesten Empfehlungen und zusätzlich erhalten Sie neue Beiträge, Tipps und Tricks, die Ihr Wissen erweitern. Sie sollten (müssen) mit diesen Veränderungen mithalten und darüber informiert sein, wenn Sie Ihrer Praxis in Ihrer Kompetenz und Professionalität nicht schaden wollen. Auch unsere Partnerschaft mit DAISY geht in diese Richtung, denn wir wollen auch weiterhin für Sie ein kompetenter und zuverlässiger Partner sein!

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Reiss, Geschäftsführer der PVS Singen
Michael Reiss, Geschäftsführer der MEFA Köln

Personalia

Alexandra Pedersen (Dipl.oec.med. Gesundheitsökonomin)

Wir freuen uns, Ihnen Frau Pedersen, unsere neue Office Managerin der Abteilung Abrechnung, Versicherungsfragen und Praxismanagement, vorstellen zu können. Frau Pedersen verantwortet unseren Bereich Versicherungskorrespondenz und Abrechnungsfragen.

Neben ihrer langjährigen Mitwirkung im Prüfungsausschuss der ZÄK Berlin war sie zuletzt in leitender Position einer Gemeinschaftspraxis tätig. Bei diversen Praxisneugründungen in Berlin war sie beratend tätig. Nach ihrer Ausbildung zur ZMA absolvierte Frau Pedersen noch die Weiterbildungen zur ZMF und ZMV. Ihr Profil rundete sie mit dem Abschluss eines Betriebswirtschaftsstudiums in Gesundheitsökonomie für Zahnärzte und Ärzte ab. Bei der Mitgründung einer Studiengruppe 2004 war sie als stellvertretende Vorsitzende der Studiengruppe Implantologie Ems-gio Bodensee in den letzten Jahren für die Organisation und Verwaltung zuständig.

Kontakt: a.pedersen@pvs-reiss.de

Herausgeber: PVS Manfred Reiss GmbH, Erzbergerstr. 20, D-78224 Singen, Tel: 07731-99-01 - 88, Fax: 07731-99-01 - 99, kontakt@pvs-reiss.de und Medical Factoring Reiss GmbH, Mildred-Scheel-Str. 2-4, D-50996 Köln, Tel: 0221-36 79 33 - 18, Fax: 0221-36 79 33 - 11, kontakt@medical-factoring.de

Nichts ist beständiger als der Wandel!

So lautete der Titel der Erstausgabe unseres Newsletters im Jahre 2007. Dieser war damals zwei Seiten „groß“ und hatte den Auftrag, Wichtiges und Informatives aus der PVS Reiss (in Singen) und der MEFA (in Köln) in ansprechender Form zu unseren Kunden zu tragen. Der Newsletter wuchs und entpuppte sich als gerne gelesenes Medium in Praxen, Schulen und bei Veranstaltungen.

Unser Newsletter ist damit nun zehn Jahre alt und hat sich bei unseren Kunden und anderen Verteilerstellen fest etabliert. Er ist aus unserer Unternehmenskommunikation trotz E-Mail und Internet nicht mehr wegzudenken. Die Auflage stieg, die Seitenzahl wuchs und für jede Ausgabe hätten wir stets mehr Ideen und Artikel gehabt, als Platz zur Verfügung stand. Es wurde zwar über die Jahre immer wieder gestalterisch modifiziert und moderat angepasst, aber nun war es wieder einmal an der Zeit, etwas Größeres zu verändern. So haben wir up-gegraded und ein Magazin entwickelt, dem wir auch einen neuen Namen gaben: **up date**. Es steht für aktuelle Informationen aus allen Bereichen des Factoring und der Abrechnung in den Heilberufen.

So fassen wir mit dieser Ausgabe zum „Zehnjährigen“ ab sofort auch inhaltlich mehrere unserer Fachbereiche in einer Publikation zusammen, denn es gibt mehr und mehr Überschneidungen und fachübergreifende Informationen, die mehrere Berufsgruppen betreffen, als Beispiel genannt sei die rechtliche Dimension der ärztlichen Behandlung von Minderjährigen. (Hier im **up date** zu lesen ab Seite 14.)

Auch Fachartikel unserer Kooperationspartner werden ab der nächsten Ausgabe vermehrt einfließen, so dass das **up date** als Magazin zukünftig bunter, vielseitiger und damit noch interessanter wird. So hoffen wir sehr, dass Ihnen unsere neue Publikation gefällt. Wir freuen uns auf Ihre Reaktionen und Meinungen!

Dass wir dem Wandel, der Veränderung und schließlich der Zukunft gegenüber sehr aufgeschlossen sind und dies nicht nur mit einem veränderten „Äußeren“ tun, können wir mit einer weiteren, großen Meldung untermalen, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollen: Wir expandieren und verlegen unseren Firmensitz, bauen neu und ziehen 2018 um: In neue, große Räume nach Radolfzell am Bodensee! Wir freuen uns schon alle riesig auf diese neue Ära! Wir berichten dazu auf Seite 18 hier im **up date**.

Wir freuen uns auf ein gutes Jahr, gemeinsam mit Ihnen!

Denn eine gute Entwicklung und einen steten, positiven Wandel kann es nur nach Beständigkeit und Kontinuität geben, sonst wäre es ja kein Wandel, sondern Umsturz, Putsch, oder gar eine Revolution!

Manfred Reiss

Michael Reiss

Inhalt

Dental

Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe lösen GOZ-Auslegungsfragen: Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen
Infos dazu Seite 6

Gewährleistung in der Füllungstherapie Garantie - ja oder nein?
Infos dazu Seite 9

Nicht nur sauber, sondern rein
Über die Reinigung von dritten Zähnen, Spangen oder Aufbissbehelfen
Infos dazu Seite 10

Personalia

Endlich Umzug in neue Räume
Wir planen für 2018 einen Firmensitzwechsel nach Radolfzell am Bodensee Seite 18

Viel neues Personal in der pvs-mefa Reiss
16 neue Stellen konnten 2016 geschaffen und besetzt werden Seite 18

Medizin

Das GOÄ-Quiz: Testen Sie Ihr Wissen rund um die Privatabrechnung Seite 11

Die GOÄ-Nr. 30 als Analogziffer
Erläuterungen dazu Seite 12

Zuschläge beim Hausbesuch
Infos dazu Seite 12

Gerichtlich entschieden und bestätigt: Pauschalbegründungen sind nicht erlaubt
Infos dazu Seite 13

Soziales Engagement

Clowns-Visite in der geriatrischen Abteilung des Krankenhauses Radolfzell
Die pvs-mefa Reiss unterstützt die Klinikclowns. Ein Bericht über deren Arbeit Seite 5

Support

Neues von unserer Online-Software
Journal und Arztausfertigung - Möglichkeiten zum digitalen Archivieren Seite 11

Recht

Minderjährige Patienten – wer zahlt?
Infos dazu ab Seite 14

Fortbildungen

Die pvs-mefa Reiss-Seminarreihe
Aktuelle Termine Seite 16

Zum Schluss ...

Ein paar Euros mehr ...
Unsere Mitarbeiter spenden an Ärzte ohne Grenzen! Seite 19

Die Lösung des GOÄ-Quiz Seite 19

Clowns-Visite in der geriatrischen Abteilung des Krankenhauses Radolfzell

Seit Mai 2016 besuchen zwei Klinikclowns vom Verein Lach-Falten e.V. die geriatrischen Stationen im Krankenhaus Radolfzell. Durch das Aufsetzen der roten Nase und phantasievolle, bunte Kleidung in hellen Farben verwandeln sie sich in Paul und Gloria. Beim Übergabegespräch durch das Pflegeteam werden sie über aktuelle Besonderheiten auf den Stationen informiert.

Nun ziehen die zwei singend über den Flur zum ersten Zimmer, klopfen an und öffnen die Tür mit der Frage: „Dürfen wir reinkommen?“ Nach anfänglicher Verwunderung der Patienten macht sich schnell Neugier breit und schon ist ein erster Kontakt hergestellt. Das Ziel von Paul und Gloria ist es, jeden Einzelnen in seiner Welt zu erreichen, mit ihm oder ihr Kontakt aufzunehmen, die Patienten ins Geschehen mit einzubeziehen, ein wenig aus der Reserve zu locken.

Die Klinikclowns durchbrechen die meist sorgenvollen Gedankenmuster und bringen einen Moment der Leichtigkeit und Lebensfreude in den Klinikalltag. Hierzu tragen Lieder und lustige Gedichte, Zauberkunststücke sowie vielfältige, phantasieanregende Requisiten bei – zum Beispiel Seifenblasen, Bilder, „gackernde Hühner“, ein altes Poesiealbum, Fahrradknochen und ähnliches. Entsprechend der Jahreszeit kamen Gloria und Paul im September mit einem vollgepackten Obstkorb mit reifen Trauben, roten Äpfeln und dunkelblauen Zwetschgen. Gerne griffen die Menschen zu und genossen den Geruch der Äpfel und den Geschmack der saftigen Zwetschgen, verbunden sicherlich mit vielen Erinnerungen an Kindheitstage und Erlebnisse mit Freunden und Familie.

Klinikclowns sind keine Zirkusclowns, die eine Vorführung geben, sondern ihre Aufgabe ist es, eine Beziehung zu den Menschen herzustellen. Im persönlichen Kontakt mit den Patienten ist Platz für alle Emotionen – auch für Kummer und Ärger. Eine fundierte Schulung von Achtsamkeit und Wahrnehmung während der Ausbildung ermöglicht es den Clowns, feine Impulse ihres Gegenübers aufzunehmen und mit ihrem Improvisationstalent den Fokus auf positive Gedankengänge zu lenken.

Ist eine verbale Kontaktaufnahme nicht möglich, so bewirken eine bekannte Melodie, ein vertrautes Bild oder ein Gegenstand eine Stimmungsaufhellung und verändern die Atmosphäre im Zimmer.

Auch Angehörige, Besucher und Pflegepersonal werden mit ins Spiel einbezogen, freuen sich an den „Verrücktheiten“ der Clowns und sind immer wieder erstaunt über die ungeahnten Fähigkeiten und die humorvolle Schlagfertigkeit selbst vermeintlich dementer Patienten. Aussagen wie „Jetzt habe ich doch ganz meine Sorgen vergessen!“ erfreuen uns Clowns immer wieder. Wir schenken den Patienten beim Abschied ein Lied – und lassen damit eine gewisse Leichtigkeit und Fröhlichkeit im Zimmer zurück. Auch bemerken die Ärzte an den Besuchstagen der Clowns häufig einen verbesserten Zugang zu den Patienten und eine allgemeine Stabilisierung, die sich zum Beispiel in einer Rückläufigkeit von Schmerzen, Luftnot oder Angst niederschlägt.

Dass die Klinikclowns einmal im Monat vorbei kommen, ist der großzügigen Spende der pvs-mefa Reiss zu verdanken, die bis auf Weiteres für die Grundfinanzierung sorgt. Um das Angebot ausbauen zu können, sind weitere Spenden hilfreich.

Wer helfen möchte, kann spenden: Konto Hegau-Bodensee-Klinikum mbH bei der Sparkasse Singen-Radolfzell, IBAN DE13692500350003050051, Verwendungszweck: Konto 378892 Geriatrie Klinikclowns.

Autoren: Angelika (Gloria) u. Ulrich (Paul) Trommsdorff, Lach-Falten e.V.

Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe lösen GOZ-Auslegungsfragen: Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Die Bundeszahnärztekammer, der Verband der Privaten Krankenversicherung und die Beihilfestellen von Bund und Ländern haben im Jahr 2013 die Einrichtung eines Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen vereinbart, um im partnerschaftlichen Miteinander daran zu arbeiten, die Rechtsunsicherheit nach der Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zu beseitigen. Das neue Gremium hat die Aufgabe übernommen, grundsätzliche Auslegungsfragen der GOZ, Fragen der privatzahnärztlichen Qualitätssicherung sowie Fragen des Inhalts und der Abgrenzung privatzahnärztlicher Leistungen zu diskutieren und möglichst einvernehmlich zu beantworten. Ein wichtiges Ziel ist dabei die Verbesserung der Beziehung zwischen Patient, Zahnarzt und Versicherungsmitarbeiter in der täglichen Praxis.

Nach Ablauf von inzwischen drei Geschäftsjahren des Beratungsforums können die Mitglieder eine erfolgreiche Arbeit konstatieren. Mit der erklärten Zielsetzung, Probleme im Vorfeld zu lösen und dadurch Auslegungsstreitigkeiten oder vielfache gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, haben sich die Mitglieder des Beratungsforum einvernehmlich auf die nachfolgenden Beschlüsse verständigt, die von den Vorständen und Gremien der Mitglieder bestätigt wurden.

1. Berechnungsfähigkeit des Operationsmikroskops

Der Zuschlag für die Anwendung des Operationsmikroskops ist nur für die in der GOZ-Nr. 0110 abschließend aufgezählten Gebührenpositionen berechnungsfähig. Eine analoge Anwendung dieser Zuschlagsposition oder anderer GOZ-Positionen für die Verwendung des Operationsmikroskops bei anderen als den in GOZ-Nr. 0110 bezeichneten Leistungen kommt nicht in Betracht. Wird eine nicht zuschlagsfähige Leistung erbracht, die aufgrund von darzulegender Schwierigkeit oder Zeitaufwand den Einsatz des Operationsmikroskops erfordert, kann dies mittels der §§ 5 bzw. 2 GOZ abgebildet werden.

2. Zusätzliche Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben der GOZ-Nr. 2000

Im Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und Glattflächenversiegelung nach der GOZ-Nr. 2000 ist die GOZ-Nr. 2197 für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich berechnungsfähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen „Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.

3. Stillung einer übermäßigen Blutung

Die GOZ 3050 ist im Rahmen der dentoalveolären Chirurgie ggf. als selbständige Leistung zusätzlich berechenbar, wenn die Blutung das typische Maß bei dem Eingriff deutlich übersteigt und eine Unterbrechung der eigentlichen operativen Maßnahme erfordert. In allen anderen Fällen sind Blutstillungsmaßnahmen (auch größeren Umfangs), die ortsgleich mit chirurgischen Leistungen erfolgen, Bestandteil der jeweiligen Hauptleistung und dürfen nicht gesondert nach GOZ-Nr. 3050 berechnet werden. Dies gilt auch für die chirurgischen Leistungen aus der GOÄ, die für den Zahnarzt gemäß § 6 Abs. 2 GOZ geöffnet sind.

4. Adhäsive Wurzelfüllung

Die Geb.-Nr. 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung der Wurzelfüllung neben der Geb.-Nr. 2440 GOZ zusätzlich berechnungsfähig.

5. Trennung von Liquidation und Erstattung

Bestimmungen, welche tarifbedingte Vertragsbestandteile des Versicherungsvertrages im reinen Innenverhältnis zwischen Versichertem und Versicherer sind, haben keinen Einfluss auf die Berechenbarkeit von Leistungen nach der GOZ.

6. Themenbereich Wurzelkanalbehandlungen

Der Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina unter Verwendung von MTA (Mineral Trioxid Aggregate) wird in den Fällen, in denen ohne apikalen Verschluss (Apexifikation) eine ordnungsgemäße Wurzelfüllung nicht möglich ist und insofern der apikale Verschluss eine nach Art, Material- und apparativem Einsatz selbstständige Leistung darstellt, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Um eine vollständige Aushärtung des MTA zu gewährleisten, sollte die Wurzelfüllung in einer folgenden getrennten Sitzung erfolgen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen.

7. Der Verschluss innerhalb des Parodontiums

gelegener Perforationen des Wurzelkanalsystems stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen.

8. Die Entfernung frakturierter Wurzelkanalinstrumente

aus dem Wurzelkanalsystem stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2300 (Entfernung eines Wurzelstiftes) für angemessen.

9. Die Entfernung nekrotischen Pulpengewebes

vor der Aufbereitung des Wurzelkanals stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2360 (Vitalexstirpation) für angemessen.

10. Das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanaleingänge

und das Überwinden natürlicher Hindernisse bei der Aufbereitung des Wurzelkanals (Dentikel, Obliterationen, Verengungen, Krümmungen etc.) sowie natürlicher oder iatrogener Stufen stellen keine selbstständigen, analog zu berechnenden Leistungen dar, sondern sind mit der Grundleistung unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 der GOZ zu berechnen.

Anm.: Über die analoge Berechnungsfähigkeit der Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials konnte kein Konsens erzielt werden.

11. Themenbereich Materialkosten

Mit den Gebühren der GOZ sind grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 3 alle Auslagen abgegolten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind – bezugnehmend auf das BGH-Urteil vom 27. Mai 2004 (Az.: III ZR 264/03) – folgende Materialien zusätzlich berechnungsfähig:

- Oraquix® im Zusammenhang mit der Geb.-Nr. 0080
- ProRoot MTA® im Zusammenhang mit der Berechnung der Geb.-Nr. 2440
- Harvard MTA OptiCaps® im Zusammenhang mit der Berechnung der Geb.-Nr. 2440

12. Themenbereich Anästhesieleistungen

Die GOÄ-Nrn. 490, 491, 493, 494 dürfen von Zahnärzten ohne ärztliche Approbation nicht zum Zwecke der intraoralen Lokal- bzw. Leitungsanästhesie berechnet werden. Die Berechnung der GOÄ-Nr. 494 ist auch für den MKG-Chirurgen zum alleinigen Zwecke der Schmerzausschaltung bei zahnärztlich-chirurgischen Leistungen fachlich nicht indiziert und daher nicht berechnungsfähig.

13. Themenbereich Röntgen

Im Zusammenhang mit den in der zahnärztlichen Therapie gängigen Röntgenaufnahmen (GOÄ-Nrn. 5000, 5002, 5004) ist eine Berechnung der GOÄ-Nr. 5298 nicht zulässig.

14. Themenbereich Chirurgie/Implantation

Neben der GOZ-Nr. 9100 ist die GOZ-Nr. 9090 nicht berechnungsfähig. Neben den GOZ-Nrn. 9110, 9120 ist die GOZ-Nr. 9090 dann berechnungsfähig, wenn die Knochentransplantation im Operationsgebiet nicht der Auffüllung des durch die Anhebung der Kieferhöhlenschleimhaut entstandenen Hohlraumes dient. Dies ist bei der Auffüllung von Knochendefiziten mit Eigenknochen im Bereich der Implantatschulter bei zeitgleicher Implantation oder beim Ausgleich von Knochendefiziten des Alveolarkamms mit Eigenknochen getrennt vom Bereich des Sinuslifts der Fall. Wird neben den GOZ-Nrn. 9110, 9120 die GOZ-Nr. 9100 in Ansatz gebracht, ist eine Berechnung der GOZ-Nr. 9090 in derselben Kieferhälfte nicht möglich.

Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe lösen GOZ-Auslegungsfragen: Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

15. Themenbereich Fotodokumentation

Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührennummern abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden. Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ- Nr. 6000 für angemessen.

Protokollnotiz 06.11.2015: Die Träger der Beihilfe schließen sich den Empfehlungen des PKV-Verbandes zu den Beschlüssen 6, 7, 8, 9 und 15 an.

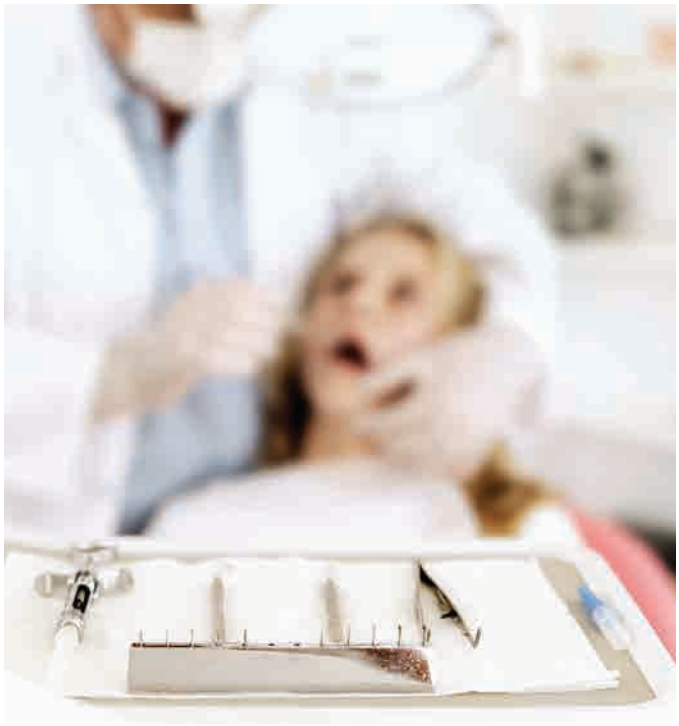

16. Provisorien

Die Wiedereingliederung (inklusive Säuberung, ggf. Wiederanpassung) andernorts angefertigter direkter oder laborgefertigter Provisorien ist analog zu berechnen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2260 für angemessen.

17. Knochenresektion

Neben Extraktionen ist die GOZ-Nr. 3230 dann gesondert berechnungsfähig, wenn die Resektion aufgrund eigenständiger Indikation (nicht zur oder durch die Zahnentfernung notwendig) mit einem separaten auf der Rechnung dokumentierten Operationszugang erbracht wird und es sich insofern um eine selbstständige Leistung handelt. Die eigenständige Indikation ist auf der Rechnung zu erläutern.

18. Abschnittsübergreifende Berechnung

Die Auflistung einer Gebührennummer in einem bestimmten Abschnitt der GOZ hat nicht zur Folge, dass die dieser Gebührennummer zuzuordnende Leistung nur in Zusammenhang mit einem Leistungsgeschehen berechnungsfähig wäre, das fachlich diesem Gebührenordnungsabschnitt zuzuordnen ist.

19. Periimplantitisbehandlung

Eine Periimplantitis-Behandlung im offenen Verfahren stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr je nach Lokalisation die GOZ-Nr. 4090 bzw. die GOZ-Nr. 4100 für angemessen.

20. Protrusionsschiene

Die Eingliederung einer Protrusionsschiene, z. B. zur Behandlung einer Schlafapnoe, stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 7010 (Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche) für angemessen.

21. 3,5facher Steigerungssatz

Eine Überschreitung des 3,5fachen Steigerungssatzes erfordert dann eine Begründung auf Verlangen des Zahlungspflichtigen, wenn der Vereinbarung Kriterien gemäß § 5 Abs. 2 GOZ zugrunde liegen. Die Wirksamkeit der Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

Die Beschlüsse erfassen nur den ausdrücklich vom Wortlaut erfassten Sachverhalt. Auf andere, nicht ausdrücklich erfasste Sachverhalte sind sie nicht übertragbar.

Quelle: BZÄK. Stand Mai 2016. Alexandra Pedersen

Gewährleistung in der Füllungstherapie Garantie - ja oder nein?

Menschliche Zähne vollbringen Höchstleistungen

18 Tonnen Nahrungsmittel kaut der Mensch durchschnittlich in seinem Leben. Füllungen müssen erhebliche Kräfte aushalten: Der Kaudruck, dem ein Zahn standhalten muss, kann bei Frauen bis zu 300, bei Männern bis zu 400 Kilo betragen. Da kann es schon einmal vorkommen, dass auch ein gut gepflegter Zahn einmal eine Karies bekommt. Um die Kaufunktion wiederherzustellen muss eine Füllung/Restauration im Sinne der Richtlinien hergestellt werden. Aufwändige Füllungstherapien sind zum Nulltarif nicht zu realisieren, und so resultiert aus diesen Ansprüchen zum Teil auch ein nicht unbedeutender Preis, den die gesetzlichen Kostenträger - je nach Anspruch - nicht vollumfänglich übernehmen. Auch die Privaten zahlen nicht Alles, und so ist es ein Muss mit dem Versicherten vor der Behandlung eine schriftliche Mehrkostenvereinbarung gemäß dem § 28 SGB V und bei Inlay-Rekonstruktionen die Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z und § 7 Abs.7 EKVZ zu treffen.

Eine Füllung soll die Funktion und das Aussehen des erkrankten Zahnes nach Möglichkeit wieder so herstellen als hätte nie eine Erkrankung stattgefunden. Die Natur nachzubilden ist in allen Bereichen des Lebens kaum möglich - nicht anders verhält es sich bei einer Zahnfüllung. Die moderne Zahnheilkunde verfügt heute über zahlreiche Möglichkeiten an das Ziel der „Unversehrtheit“ fast heranzukommen. Je mehr man sich diesem Ziel nähern will, umso aufwendiger und damit teurer werden diese Reparaturen. Die Schwierigkeiten liegen hierbei besonders auf der Kombination von Haltbarkeit und Funktion verbunden mit einem kosmetisch erstklassigen Ergebnis.

Grundsatz

Nach § 136a Abs. 4 Satz 3 SGB V hat der Zahnarzt für Füllungen eine zweijährige Gewährleistung zu übernehmen.

Versicherte der GKV

Die zweijährige Gewährleistungsfrist gilt für:

- ein- bis dreiflächige Füllungen, sofern sie identisch wiederholt werden, dieselben Flächen an denselben bleibenden Zähnen
- Aufbaufüllungen

Innerhalb dieses Zeitraums hat der Zahnarzt identische/Teilwiederholungen von Füllungen sowie Erneuerungen/Wiederherstellungen von ZE einschließlich Zahnkronen kostenfrei vorzunehmen (§ 136a Abs. 4 Satz 4 SGB V). Erst nach Ablauf von 2 Jahren können diese Leistungen wieder abgerechnet werden.

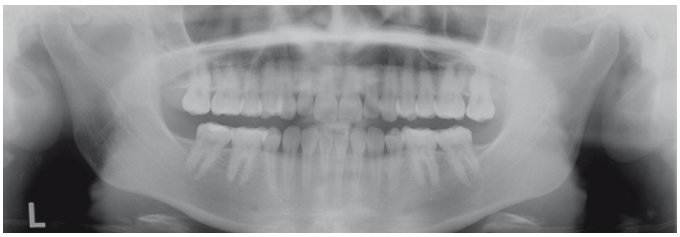

Ausnahmen bei Füllungen

Von der zweijährigen Gewährleistungsfrist ausgenommen bestimmen gemäß § 136a Abs. 4 Satz 5 SGB V die KZBV und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Wiederholungsfüllungen aus Gründen, die nicht auf ein Verschulden des Zahnarztes zurückzuführen sind, können auch innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist abgerechnet werden.

Folgende Fälle sind möglich:

- Milchzahnfüllungen
- Zahnhalsfüllungen
- mehr als dreiflächige Füllungen
- Eckenaufbauten im Frontzahnbereich unter Einbeziehung der Schneidekanten
- Fälle, in denen besondere Umstände vorliegen, z. B.:
  - inadäquates Kauverhalten (z. B. der Patient hat auf einen Kirschkern gebissen)
  - Bruxismus
  - Vorerkrankungen
  - mangelnde Mundhygiene
  - weitere einflächige Füllung auf derselben Fläche

Grundsatz

Im Rahmen der privatzahnärztlichen Behandlung gelten keine gesetzlichen Gewährleistungsregelungen!

Versicherte der PKV

Beachtet der Zahnarzt die Regeln der ärztlichen Kunst, besteht weder ein Anspruch des Patienten gegenüber dem Zahnarzt auf Nachbesserung noch auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld, auch wenn die Behandlung fehlgeschlagen oder ein unerwünschtes Behandlungsergebnis eingetreten ist.

Alexandra Pedersen

Nicht nur sauber, sondern rein

Selbst bei gründlicher häuslicher Reinigung der dritten Zähne, Zahnspangen und Aufbissbehelfen ist die Vermeidung von Verfärbungen oder Belägen oft nicht restlos möglich.

Eine der wahrscheinlich professionellsten Reinigungsmethoden ist die Ultraschallreinigung bei Zahnprothesen oder Zahnspangen.

Bei diesem Vorgang werden tausende Mikrobläschen aktiviert, die den Sauerstoff auch an schwer erreichbare Stellen bringen. 99,9% der Bakterien, die unter anderem Mundgeruch verursachen können, werden so entfernt. Es ermöglicht eine kraftvolle Tiefenreinigung, auch an Stellen, wo die Zahnbürste nicht hinkommt und entfernt mehr Zahnbelag als bei der Reinigung mit der Zahnbürste.

Medizinisch ist diese professionelle Reinigung unerlässlich und zwingend notwendig. Deshalb gibt es keinen Ausschluss dieser medizinischen Leistung und kann in diesem Maße nicht von dem Patienten selbst erbracht werden.

Abrechnungsmöglichkeiten in der Praxis

Eine Berechnung ist entweder über die Bildung einer Analogziffer nach § 6 Abs. 1 GOZ oder als Eigen- bzw. Fremdlaborleistung gem. § 9 GOZ möglich.

Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus der GOZ bzw. GOÄ als „Analog-Leistung“ herangezogen wird, liegt allein im Ermessen des Zahnarztes.

Diese **Analoggebühr** sollte die gegebenenfalls anfallenden Kosten eines zahntechnischen Labors einschließen, so dass diese nicht gesondert ausgewiesen werden müssen.

Soll die Prothesen-/Spangenreinigung als **Laborleistung** berechnet werden, sind in der „Bundeseinheitlichen Benennungsliste für zahntechnische Leistungen“ (BEB) entsprechende Leistungsnummern enthalten:

- BEB `97 Nr. 8123 Prothese säubern und polieren
- BEB `97 Nr. 8124 KFO Gerät säubern und polieren

Es besteht auch die Möglichkeit, eine eigene Leistungsnummer zu definieren. Die Preise für private Laborleistungen werden individuell nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten kalkuliert.

dh

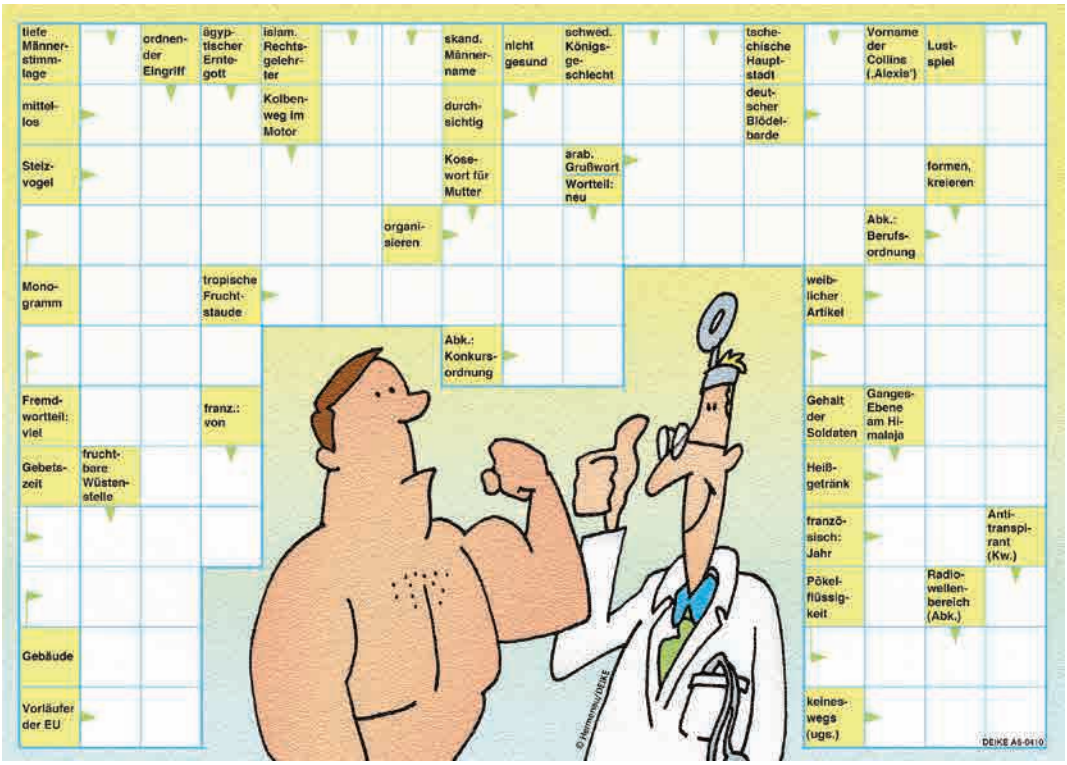

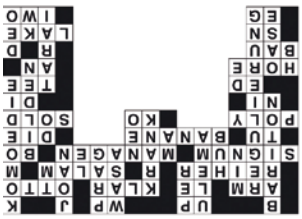

Unser GOÄ-Quiz:
Testen Sie Ihr GOÄ-Wissen rund um die Privatabrechnung!

Aufgabe:

Bitte **korrigieren** Sie die folgende Abrechnung unter Beachtung der Ausschlussbestimmungen der GOÄ. Versuchen Sie dabei die bestmögliche Abrechnung in Bezug auf die Höhe des Honorars zu erzielen. Es handelt sich im nachfolgenden Beispiel um einen Behandlungsfall.

04.10.2016	1	Beratung, auch mittels Fernsprecher	2,3fach	=	10,72 €
	7	Vollst. Untersuchung der Brustorgane	2,3fach	=	21,45 €
	651	Ruhe-EKG	1,8fach	=	26,54 €
06.10.2016	1	Beratung, auch mittels Fernsprecher	2,3fach	=	10,72 €
	5	Symptombezogene Untersuchung	2,3fach	=	10,72 €
	651	Ruhe-EKG	1,8fach	=	26,54 €
14.10.2016	1	Beratung, auch mittels Fernsprecher	2,3fach	=	10,72 €
	5	Symptombezogene Untersuchung	2,3fach	=	10,72 €
	70	Ärztliche Bescheinigung	2,3fach	=	5,36 €
04.11.2016	1	Beratung, auch mittels Fernsprecher	2,3fach	=	10,72 €
	5	Symptombezogene Untersuchung	2,3fach	=	10,72 €
	651	Ruhe-EKG	1,8fach	=	26,54 €

Lösung siehe Seite 19

gw

Neues von unserer Online-Software

Journal und Arztausfertigung – Möglichkeiten zum digitalen Archivieren

Sie erhalten die Arztjournale und die Arztausfertigung online über unsere Online-Software als pdf. Diese pdf-Dateien können Sie in einem externen pdf-Viewer öffnen und als Kopie für Ihr eigenes, digitales Archiv abspeichern oder sie auch per Mail an ihren Steuerberater weiterleiten. Das spart Ihr Geld und Ihre Zeit.

Mitteilungsbedarf – Und dann keine Zeit für eine Warteschleife?

Sie kennen die Situation – In der Praxis geht es drunter und drüber und es müssen parallel noch wichtige Dinge mit uns geklärt werden. Diese Telefonate nebenbei zu führen ist schlicht nicht möglich. Genau für diese Situationen, oder aber wenn Sie uns außerhalb der Telefonzeiten etwas mitteilen möchten, haben wir für Sie die Option „Mitteilungen“ in der Onlinesoftware geschaffen. (Siehe Bild) Egal ob Sie Rechnungen stornieren, neue Einwilligungserklärungen bestellen oder uns einen Freitext schicken möchten, diese und weitere Mitteilungen können Sie uns direkt online zukommen lassen.

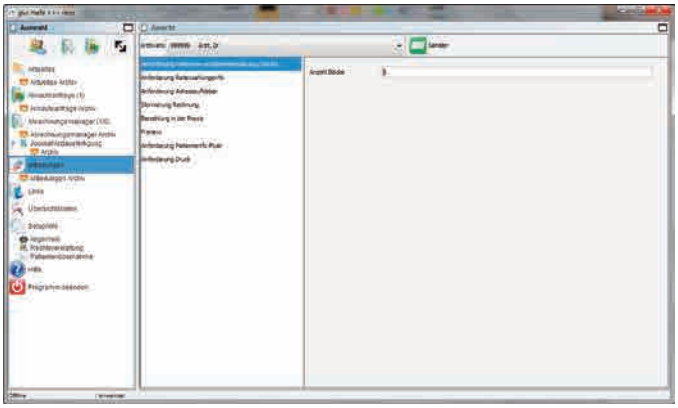

Eingabemaske für Mitteilungen an Verrechnungsstelle. Regelmäßige Aktionen wie z.B. „Anforderung Adressaufkleber“, „Mitteilung über Barzahler“ usw. können einfach online ausgeführt werden.

db

Noch Fragen? Sie erreichen unser Team für Fragen zur Software auch direkt unter: **Tel. 07731 - 9901-50**

Zuschläge beim Hausbesuch

Die Zuschläge beim Hausbesuch können miteinander kombiniert werden. Wir zeigen Ihnen was geht!

Besuchsziffer	Zuschlag E	Zuschlag F	Zuschlag G	Zuschlag H	Zuschlag K2
50	+	-	-	-	+
50	-	+	-	+	+
50	-	-	+	+	+
48	+	-	-	-	+
51	+½ Gebührensatz	-	-	-	+
51	-	+½ Gebührensatz	-	+½ Gebührensatz	+
51	-	-	+½ Gebührensatz	+½ Gebührensatz	+
52	-	-	-	-	-

gw

Hätten Sie gewusst, dass

ein Zuschlag manchmal höher vergütet wird als die eigentliche Gebührennummer?

Beispiel:

Konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Ärzten, für jeden Arzt	GOÄ-Nr. 60	2,3fach	= 16,09 €
+ Zuschlag für an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen erbrachte Leistungen	Zuschlag H	1,0fach	= 19,82 €

gw

Die GOÄ-Nr. 30 als Analogziffer

„Da gibt es doch ein neues Urteil…

…, wonach man die GOÄ-Nr. 30 (Erhebung der homöopathischen Erstanamnese … Mindestdauer eine Stunde … einschließlich Repertorisation … zur Auffindung eines homöopathischen Einzelmittels, einschließlich Anwendung und Auswertung standardisierter Fragebogen) ab jetzt auch für andere zeitaufwendige Beratungsleistungen abrechnen kann."

So oder so ähnlich ist der weit verbreitete Tenor in letzter Zeit in Praxen und Kliniken.

Richtig und falsch

…, denn die GOÄ-Nr. 30 wurde zwar vom Amtsgericht Kiel (Az.: 115 C 469/14) am 12. März 2015 als Analogziffer im Sinne von § 6 (2) GOÄ bestätigt, allerdings nicht als „Freifahrtschein" für sämtliche aufwendigen Gespräche, sondern lediglich für die Erhebung einer schmerztherapeutischen Erstanamnese bei chronisch Schmerzkranken durch entsprechend qualifizierte Ärzte.

Bestätigung der Rechtsmeinung

Das Amtsgericht Kiel folgt mit seinem Urteil der schon zuvor vertretenen Rechtsmeinung der Kommentierungen zur GOÄ.

Grund zur Freude haben insofern nur schmerztherapeutisch qualifizierte Ärzte, die zeitaufwendige Erstanamnesegespräche mit chronisch schmerzkranken Patienten führen. Diese Gespräche müssen die in der GOÄ-Nr. 30 geforderte Mindestdauer von einer Stunde erfüllen, da diese Voraussetzung bei der analogen Abrechnung „vererbt" wird. Gleiches gilt auch für die Anwendung und Auswertung von standardisierten Fragebögen, die im Leistungsziffernteext mit „einschließlich" aufgeführt ist.

gw

Gerichtlich entschieden und bestätigt: Pauschalbegründungen sind nicht erlaubt!

Keine „Einheitsbegründung“ für die komplette Rechnung

Mit Urteil vom 20.04.2016 (Az. 6t A 2817/13.T) hat das Landesberufsgericht für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entschieden, dass die Abrechnung sowohl ärztlicher als auch „technischer“ Leistungen durchweg zum Höchstfaktor (3,5 bzw. 2,5) und unter Angabe immer gleicher und pauschaler Begründungen nicht zulässig ist.

Der Fall

Der abrechnende Arzt hatte die Überschreitung der Schwellenwerte sowohl bei operativen als auch bei konservativen Leistungen in mehreren Fällen wie folgt begründet: „zeitaufwendige Untersuchung und Beratung aufgrund des komplexen Krankheitsbildes“ bzw. „erhöhter Aufwand bei komplexem Krankheitsbild“ und „überdurchschnittliche ärztliche Qualifikation“.

„Qualifikationszuschläge“ nicht erlaubt

Zudem stellte das Gericht fest, dass eine Überschreitung der Schwellenwerte nicht mit einer „überdurchschnittlichen ärztlichen Qualifikation“ begründet werden darf. Aus welchen Gründen eine ärztliche bzw. technische Leistung oberhalb der Schwellenwerte abgerechnet werden kann, ist eindeutig im § 5 (2) GOÄ geregelt:

- Schwierigkeit
- Zeitaufwand
- Umstände bei der Ausführung
- Schwierigkeit des Krankheitsfalls
  (gilt nur für ärztliche Leistungen, nicht für technische)

Ein Blick in die GOÄ lohnt sich

Dass eine Rechnung nicht pauschal mit Höchstsätzen „überzogen“ und unter Angabe einer Pauschalbegründung erstellt werden darf, ergibt sich bereits aus § 5 (2) der GOÄ. Dort ist von der Bestimmung der Gebühren unter Berücksichtigung von „Schwierigkeit und Zeitaufwand der **einzelnen** Leistung … nach billigem Ermessen“ die Rede. Ein weiterer Hinweis findet sich im § 12 (3) GOÄ:

„Überschreitet eine errechnete Gebühr … das 2,3fache des Gebührensatzes, ist dies auf die **einzelne** Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen; das gleiche gilt … wenn das 1,8fache des Gebührensatzes überschritten wird,…“.

Fazit: Eine Begründung bei Überschreitung des Schwellenwertes sollte stets auf die einzelne Leistung und individuell auf den jeweiligen Patienten „zugeschnitten“ sein.

Die Strafe in Höhe von 7.000 Euro, die das Berufsgericht für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen wegen schuldhafter Verletzung der Berufspflicht im April 2016 gegen den Mediziner verhängt hatte, wäre vermeidbar gewesen.

Neben der Beachtung bzw. Erfüllung der Vorschriften aus den §§ 5 (2) und 12 (3) der GOÄ hätte alternativ dazu eine Abweichende Vereinbarung gem. § 2 GOÄ (ugs. „Honorarvereinbarung“) mit den jeweiligen Patienten geschlossen werden können. Hierbei wird vor der Behandlung eine abweichende Gebührenhöhe mit dem Patienten vereinbart, die in einem Schriftstück und nach persönlicher Absprache zwischen Arzt und Patient im Einzelfall festgelegt wird. Abrechnungsgrundlage bleibt auch hier nach wie vor die GOÄ. Eine Pauschalabrechnung ist nicht erlaubt.

Das muss die „Honorarvereinbarung“ enthalten

- Namen der beiden Vertragspartner
- Nummer und Bezeichnung der Leistung
- Steigerungssatz • Vereinbarter Betrag
- Feststellung, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist
- Unterschriften von Arzt und Patient

Wichtig: Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten.
Der Arzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.
Weitere Informationen zur „Honorarvereinbarung“ finden Sie im Newsletter 1/2016, in dem wir bereits ausführlich zum Thema berichtet hatten.

Gerda-Marie Wittschier

Minderjährige Patienten – wer zahlt???

Das Behandlungsverhältnis ist juristisch als überaus komplexes Vertragsverhältnis zu bewerten, was sich nicht zuletzt auch in einem hohen Verwaltungsaufwand des Arztes niederschlägt. Geht es um die Behandlung von Minderjährigen, so ist dieser Verwaltungsaufwand unzweifelhaft noch höher.

Gerade auch deshalb nehmen viele Arztpraxen die Dienstleistungen einer Verrechnungsstelle in Anspruch und treten ihre Honorarforderungen ab. Um den Honoraranspruch später erfolgreich durchsetzen zu können, sind jedoch seitens des Arztes noch vor der Datenübermittlung an die Verrechnungsstelle einige Fragen von essentieller Bedeutung zu klären. Diese sollen hier in Grundzügen dargestellt werden. Letztlich wird es immer eine Frage des konkreten Einzelfalles bleiben, ob eine Honorarforderung erfolgreich durchgesetzt werden kann.

Klären Sie vorab, wer Kostenschuldner Ihrer ärztlichen Honorarforderung sein wird!

Wer Kostenschuldner einer ärztlichen Leistung ist, hängt grundsätzlich von der individuellen vertraglichen Abrede ab. Grundsätzlich muss derjenige zahlen, der Vertragspartner des Arztes wird. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sind nicht geschäftsfähig, mit ihnen geschlossene Verträge sind generell unwirksam (§§ 104, 105 BGB). Diese Kinder können daher auch niemals Kostenschuldner einer ärztlichen Honorarforderung sein. Minderjährige ab einem Alter von sieben Jahren sind beschränkt geschäftsfähig. Dies bedeutet für den Abschluss eines Vertrages, dass der Minderjährige diesen zwar selbst abschließen kann, die Wirksamkeit jedoch von der Einwilligung oder der nachträglichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters – in der Regel beide Elternteile – abhängig ist (§§ 106 ff. BGB). Liegen die Voraussetzungen vor, kann grundsätzlich auch der beschränkt geschäftsfähige Minderjährige Kostenschuldner einer Honorarforderung sein.

Dies ist in der Praxis doch nur ganz selten der Fall. Meist ist der gesetzliche Vertreter des Kindes Vertragspartner des Arztes, der Minderjährige erhält lediglich einen Anspruch gegen den Arzt auf dessen Leistungen ohne selbst Kostenschuldner zu sein (sog. Vertrag zugunsten Dritter).

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass der das Kind begleitende Elternteil mit dem Arzt den Vertrag zugunsten des Kindes abschließt. Dieser ist dann auch Kostenschuldner der Honorarforderung. Sind die Eltern miteinander verheiratet, besteht auch die Möglichkeit, dass die Eltern gemeinsam dem Arzt gegenüber als Gesamtschuldner haften. Da der Arzt in der Regel keine Einblicke in die Familienverhältnisse hat, ist eine sorgfältige Sozialanamnese und Dokumentation empfehlenswert.

Vertraglich vereinbart werden kann auch, dass ein Dritter – nicht Anwesender – Kostenschuldner werden soll. In diesem Fall schließt der Begleiter des Minderjährigen den Vertrag als Vertreter des späteren Kostenschuldners. Besonders in diesen Fällen ist eine sorgfältige Dokumentation und bestenfalls schriftliche Vereinbarung von besonderer Bedeutung. Ohne entsprechende Abrede oder anderweitige Anhaltspunkte darf keinesfalls einfach davon ausgegangen werden, dass der Versicherungsnehmer Kostenschuldner der Forderung ist.

Bei älteren Kindern und Jugendlichen kommt es mithin häufiger vor, dass diese den Arzt ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten aufsuchen. Ob dies mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschieht, oder der Minderjährige ohne entsprechendes Einverständnis die Behandlung durchführen lässt, fällt in die Risikosphäre des Arztes. Daher sollte auch in diesen Fällen immer vorab geklärt und dokumentiert werden, wer Vertragspartner des Behandlungsvertrages werden soll.

Wird der Minderjährige im Verlauf derselben Behandlung volljährig, ändert dies zunächst nichts an der Zahlungspflicht des bisherigen Kostenschuldners. Dies gilt freilich nicht für Behandlungsverträge, die erst nach dem Eintritt der Volljährigkeit geschlossen werden. Soll hier ein Elternteil Kostenschuldner werden, wäre dies wiederum entsprechend zu vereinbaren.

An wen die Rechnung zu übersenden ist, sollte vorab geklärt und gegebenenfalls schriftlich vereinbart werden. Eine ausführliche Dokumentation und Sozialanamnese ist empfehlenswert.

Die Einwilligung in die Abtretung des Honorars an die Verrechnungsstelle

Neben einer ordnungsgemäßen – auch wirtschaftlichen – Aufklärung ist insbesondere das Vorliegen einer schriftlichen Einwilligungserklärung in die Abtretung der Honorarforderung von essentieller Bedeutung. Bereits 1991 hat der BGH (BGH Urt. v. 10.07.1991, Az.: VIII ZR 296/90) klargestellt, dass das Fehlen einer wirksamen Einwilligungserklärung die Nichtigkeit der Abtretung des Honoraranspruches an die Verrechnungsstelle zur Folge hat (§ 134 BGB i.V.m. § 203 StGB; s.a. § 10 Abs. 6 GOZ). Mit der Weitergabe der Patientendaten ohne Einverständnis verletzt der Arzt seine Schweigepflicht und setzt sich damit letztlich auch erheblichen straf- und berufsrechtlichen Risiken aus.

Daher ist noch vor Weitergabe jedweder Patientendaten zu prüfen, ob eine wirksame Einwilligung vorliegt.

Grundsätzlich muss der betroffene Patient die Einwilligungserklärung unterzeichnen. Dies übernimmt beim Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter. Ob nun der minderjährige Patient darüber hinaus auch persönlich seine Einwilligung erteilen muss, ist weniger von dessen Alter, als von seiner Einsichtsfähigkeit abhängig. Sofern ein Minderjähriger die entsprechende Reife und Einsichtsfähigkeit hat, ist die Einwilligungserklärung auch von ihm selbst mitzuzeichnen. Spätestens mit Erreichen der Volljährigkeit ist zwingend die Einwilligung des Patienten selbst einzuholen. Dies gilt auch hinsichtlich bereits begonnener Behandlungen, deren Honorarforderung nicht bereits abgetreten worden ist.

Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen muss die Erklärung in jedem Falle unterzeichnen. In der Praxis wird die Erklärung zumeist allein von dem das Kind begleitenden Elternteil erteilt. Daher sollte hierzu der Hinweis vermerkt werden, dass der Unterzeichnende alleinvertretungsberechtigt ist, bzw. er auch in Vertretung für den weiteren Sorgeberechtigten handelt. Ob dies ausreichend ist, oder aber zwingend beide Elternteile unterzeichnen müssen, ist derzeit höchstrichterlich noch nicht geklärt. Bisher ließen die Gerichte die Erklärung durch einen Elternteil ausreichen. Anders jedoch das Landgericht Mannheim, das in einer Entscheidung (Urt. v. 20.11.2014 Az. 10 S 44/14) die Unterzeichnung der Erklärung von nur einem Sorgeberechtigten als unwirksam erachtete. Ob sich die Auffassung des LG Mannheims letztlich auch höchstrichterlich durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.

Soll ein Anderer Kostenschuldner der Honorarforderung werden, so ist er als sog. Drittbetroffener ebenfalls vom Schutzbereich der ärztlichen Schweigepflicht umfasst. In diesem Falle ist auch von ihm die Einwilligungserklärung abzugeben.

Die Erklärung muss demnach von dem gesetzlichen Vertreter und dem einsichtsfähigen Minderjährigen sowie (sofern vorhanden) von dem betroffenen Drittbeteiligten unterzeichnet werden.

Zusammenfassung

- Klären Sie vor Behandlungsbeginn ab, wer Kostenschuldner Ihres Honorars werden soll, lassen Sie sich dies ggf. schriftlich bestätigen. Eine sorgfältige Sozialanamnese und Dokumentation sind ebenfalls hilfreich
- Prüfen Sie vor Weitergabe der Patientendaten, ob eine wirksame schriftliche Einwilligungserklärung vorliegt
- Bei minderjährigen Patienten ist hierbei insbesondere zu beachten:
  - Der gesetzliche Vertreter muss diese unterzeichnen
  - Der einsichtsfähige Minderjährige muss auch unterzeichnen
  - Drittbetroffene müssen ebenfalls ihr Einverständnis erteilen
  - Ab dem Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) muss der Patient sein Einverständnis selbst erteilen

Aufgrund der Komplexität des Themas können hier nur die Grundzüge der Problematik dargestellt werden. Wer die vorgenannten Voraussetzungen beachtet, kann das mit den Forderungen einhergehende Prozessrisiko reduzieren. Freilich kommt es jedoch immer auf den jeweiligen Einzelfall an, lassen Sie sich rechtlich beraten.

Rechtsanwaltskanzlei Buchmüller-Reiss, Köln
Kim-Victoria Friese, Rechtsanwältin

Fachbereich Dental

Die pvs-mefa Reiss-Seminarreihe widmet sich im Frühjahr 2017 folgenden **Themen rund um die zahnärztliche Abrechnung:**

- Aufklärungspflicht des Zahnarztes
- Korrekte Rechnungslegung
- Richtige Dokumentation der erbrachten Leistungen
- Neues und Altes aus der GOZ
- Aktuelles zum Thema Kassenabrechnung
- Aktuelle Rechtsprechung/Probleme erkennen - Probleme vermeiden
- Außervertragliche Leistungen

Die GOZ-Seminartermine 2017:

Mittwoch, 22.02.2017:	Park Inn by Radisson Am Johannisberg 5, 33615 Bielefeld
Mittwoch, 08.03.2017:	Maritim Parkhotel Friedrichsplatz 2, 68165 Mannheim
Mittwoch, 15.03.2017:	Lago Hotel am See Friedrichsau 50, 89073 Ulm
Mittwoch, 22.03.2017:	Sparkasse Vest Recklinghausen Herzogswall 5, 45657 Recklinghausen
Mittwoch, 26.04.2017:	MAC Museum Art & Cars Parkstr. 1, 78224 Singen

Unsere Referentin: Dipl. oec. med. Alexandra Pedersen, selbstständige Praxistrainerin.

Weitere geplante Veranstaltungen:

- **63. Zahnärztetag Westfalen-Lippe, 31.03. – 01.04.2017**
- **42. Jahrestag südbadischer Zahnärzte in Rust, 27.-30.04.2017**

Drink doch ene met! Messe Party op Kölsch

Nach dem Messebesuch der IDS ein gutes Kölsch im Brauhaus Päffgen, dazu „prototypische rheinische Küche“ (Zitat: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung): Der „Halve Hahn“, der einfache „Flönz“ oder „Himmel un Äd“ waren schon immer einen Versuch wert! Wir laden Sie ein!

Am Freitag 24. März 2017 ab 19 Uhr im „Sälchen“ des Brauhauses Päffgen in der Friesenstr. 64 - 66. Anmeldung per mail an: messeparty@pvs-mefa.de. Für Spontan-Besucher ist immer noch ein Kölsch übrig. Wir freuen uns auf Sie! sm

Busenbender Dental Studio veranstaltet das 12. Dental Expert Meeting auf Mallorca: 29.03. – 02.04.2017

Jedes Jahr ein Pflichttermin für viele Zahnärzte/innen Jumeirah Port Soller Hotel & Spa, Mallorca. Auch 2017 sind wir stolz, als Sponsor wieder dabei zu sein. Neben hochkarätigen Fachvorträgen und Workshops stellte Ralf Busenbender und sein Team auch dieses Jahr wieder ein exquisites Rahmenprogramm zusammen. Wir sind dabei und sehen uns vielleicht dort?

sm

Bildautor: Johannes Wosilat

Fachbereich Medizin

Die pvs-mefa Reiss-Seminarreihe widmet sich im Frühjahr 2017 fachübergreifend folgenden **Themen rund um die ärztliche Abrechnung:**

- Perfekte Privatabrechnung - rechtskonform und gerecht
- Abrechnungsfallen erkennen - Vermeidung von Honorarverlusten
- Aus der Praxis für die Praxis: Informationen und Beispiele zu häufigen Fragestellungen
- Aktuelle Gesetzeslage: Patientenrechtegesetz und GOÄ-Abrechnung

Die GOÄ-Seminartermine 2017:

Mittwoch, 29.03.2017: Park Inn Radisson, 40599 Düsseldorf

Unsere Referentin: Gerda-Marie Wittschier, unabhängige Beraterin im Gesundheitswesen.

Der Tipp:
Sie hätten gerne noch günstigere Konditionen?

Einfach den Auszahlungsmodus etwas verlängern ..
.. und schon können Sie richtig Geld sparen!
Kontaktieren Sie dafür Ihren Gebietsleiter.

pvs mefa >>> reiss

Fachübergreifend

NEU: In den Seminaren der pvs-mefa Reiss werden Sie auch gecoacht:
„Telefongespräche - die Visitenkarte Ihrer Praxis“ ist ein Tefefontraining mit dem bundesweit erfolgreichen Trainer, Moderator und Coach Axel Thüne und steht im Frühjahr ebenso wie die klassischen Abrechnungsseminare auf unserem Programm, denn professionelles Verhalten am Telefon macht immer Eindruck.

Der erste Kontakt zur Praxis findet meist am Telefon statt. Genau hier entscheidet Ansprache und Umgang über die weitere Patientenbeziehung. Dieser Knotenpunkt ist eine sensible Stelle in Ihrer Praxis, die höchste Aufmerksamkeit verlangt. Dieser Kurs gibt Ihnen und Ihren Mitarbeitern Sicherheit und Training im Gesprächsverhalten, Klarheit über unnötige Floskeln und stärkt einen erfolgreichen Gesprächsverlauf!

- Gespräche effektiv, sicher und souverän führen
- Den ‚Wunschtermin‘ mit dem Patienten finden
- Umgang mit Reklamationen und aufgebrachten Patienten
- Der ‚Blickkontakt‘ am Telefon
- Nachfassarbeit (Recall)
- Meldung, Warteschleifen, Ansagetexte, Hintergrundgeräusche.

Die Coaching-Seminartermine 2017:

Mittwoch, 03.05.2017: MAC Museum Art & Cars
Parkstr. 1, 78224 Singen

Unser Referent: Axel Thüne, selbstständiger Trainer und Moderator.

Die Einladungen für alle Seminare gingen unseren Kunden im Januar per Post zu. Am einfachsten ist die Anmeldung zu den Seminaren immer direkt mit den Formularen (zum Download über Facebook und auf unserer Webseite), diese stehen dort auch meist früher zur Verfügung.

Viele „Neue“ für Singen und Minden

Wir platzen zwar eh schon an unserem Hauptsitz in Singen räumlich aus allen Nähten, aber es geht nun einmal nicht anders: Wir expandieren weiter und so konnten wir im vergangenen Jahr viele neue Mitarbeiter einstellen:

Dentalabrechnung:	Saskia Schaller
Humanabrechnung:	Beate Woerner, Rebecca Heinicke, Melanie Pleli, Ulrika Randhawa, Sirigorn Wetzstein
Klinikabrechnung:	Annette Mack, Eva Bausch
Kundenabrechnung:	Saskia Burkard, Yvonne Richter, Laura Ringwald, Susen Schmid
Software-Entwicklung:	Anton Hergenröder, Michael Schettler
Vertrieb Innendienst:	Angelika Paus, Elke Krakies
Buchhaltung:	Daniel Graf
Sekretariat der Geschäftsleitung:	Marijana Senger

Damit kam Verstärkung in alle Bereiche, vor allem aber in die Fachabrechnungsabteilungen. Dringend nötig und freudig erwartet, konnten wir alle neuen Mitarbeiter an unserer diesjährigen Weihnachtsfeier der Belegschaft vorstellen und herzlich begrüßen! Wir freuen uns über jedes neue Gesicht in der pvs-mefa Reiss Familie, wünschen allen einen guten Start und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Endlich Umzug in neue Räume!

Wir wechseln unseren Firmensitz von Singen nach Radolfzell, nur wenige Schritte vom Bodensee entfernt. Seit 2012 suchten wir aufgrund unserer stetigen Expansion größere Büroräumlichkeiten, hätten gerne auch neu gebaut. Leider ergab sich das in Singen nicht und so erweiterten wir den Suchradius und wurden im benachbarten Radolfzell am Bodensee fündig.

Mit großer Unterstützung von Seiten der Stadt Radolfzell, dem Oberbürgermeister und dem Gemeinderat konnte man ein gemeinsames Konzept für die behutsame Renovierung der denkmalgeschützten „Villa Clara“ in der Strandbadstraße und die Überbauung des an die Villa und an das Krankenhaus Radolfzell angrenzenden Geländes als Bürogebäude erstellen.

Es entstehen nun in der 1896 erbauten Villa Clara und im Neubau ca. 1700 m^2 Bürofläche. Barrierefrei und energietechnisch hocheffizient mit Geothermie- und Photovoltaikanlagen, fügt sich dieser Bau auch optisch perfekt in das gehobene, sehr gepflegte städtebauliche Bild der Halbinsel Mettnau ein.

Die professionelle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Stadt Radolfzell sieht man in der pvs-mefa Reiss als Willkommenssignal von Seiten der Radolfzeller und wertet es zudem als guten Startschuss für den Neubeginn. Der Umzug ist für das zweite Quartal 2018 geplant. Die pvs-mefa Reiss hat aktuell 80 Mitarbeiter (63 davon am Standort Singen) und allein im Jahr 2016 wurden 16 neue Stellen geschaffen (siehe Bericht linke Spalte). Wir benötigen dringend mehr Platz!

Wir sind sehr glücklich, unseren Mitarbeitern bald adäquate, arbeitsfreundliche, exzellent ausgestattete Räume und ein hervorragendes Umfeld bieten zu können. Großen Wert legen wir auch auf Größe und Ausstattung der Sozialräume. Denn unsere Mitarbeiter sind unser Kapital und unsere Zukunft - und auch die Ihre! sm

Unser GOÄ-Quiz: Die Lösung:

04.10.2016	1	Beratung, auch mittels Fernsprecher	2,3fach	=	10,72 €
	7	Vollst. Untersuchung der Brustorgane	2,3fach	=	21,45 €
	651	Ruhe-EKG	1,8fach	=	26,54 €
06.10.2016	~~1~~	~~Beratung, auch mittels Fernsprecher~~	~~2,3fach~~	~~=~~	~~10,72 €~~
	5	Symptombezogene Untersuchung	2,3fach	=	10,72 €
	651	Ruhe-EKG	1,8fach	=	26,54 €
14.10.2016	1	Beratung, auch mittels Fernsprecher	2,3fach	=	10,72 €
	5	Symptombezogene Untersuchung	2,3fach	=	10,72 €
	70	Ärztliche Bescheinigung	2,3fach	=	5,36 €
04.11.2016	~~1~~	~~Beratung, auch mittels Fernsprecher~~	~~2,3fach~~	~~=~~	~~10,72 €~~
	~~5~~	~~Symptombezogene Untersuchung~~	~~2,3fach~~	~~=~~	~~10,72 €~~
	651	Ruhe-EKG	1,8fach	=	26,54 €

Ihr Ergebnis sieht anders aus? Dann besuchen Sie doch eines unserer beliebten GOÄ-Seminare. Wir zeigen Ihnen dann, wie es geht!
Nächste Termine: 29. März in Düsseldorf und 26. April in Mannheim.

gw

Gesagt, getan, geholfen

Auch im Jahr 2016 durften wir unsere Kunden wieder tatkräftig bei der Regulierung von negativen Kostenübernahmeerklärungen unterstützen. Allein im letzten Jahr konnten wir Sie mit 2.600 Versicherungsschreiben unterstützen.
Nach Rückmeldungen von Patienten haben unsere Erstattungsschreiben durchaus positive Wirkung.

Ja, das Schreiben macht Sinn, für Sie als Praxisinhaber/in und für Ihre Patienten.

dh

Ein paar Euros mehr...

Unsere Mitarbeiter sind wirklich solidarisch: Seit vielen Jahren verzichten alle auf ihre kleinen Weihnachtspräsente und sammeln (auch über das Jahr verteilt) immer wieder kleinere und größere Beträge, um am Ende des Jahres eine große Summe an Ärzte ohne Grenzen zu überweisen. Dieses Jahr kamen sage und schreibe 555 Euro als Spende unserer Mitarbeiter zusammen! Wir freuen uns, dass unsere Mitarbeiter unser Engagement bei Ärzte ohne Grenzen teilen. Auch wir haben dieses Jahr unsere Spendensumme für diese Organisation aufgestockt und eine wirklich stattliche Summe überwiesen. Wir hoffen es hilft, denn uns hier in Europa geht es nun wirklich gut - das ist unbestritten - und wir haben die moralische Aufgabe, unser Glück und unseren Erfolg mit anderen zu teilen. Ein herzliches Danke geht an unsere Mitarbeiter, die mithelfen, so dass unsere Welt ein wenig besser wird!

sm

Berge aus Schnee statt aus Papier!

Factoring für Zahnärzte, Ärzte, Kliniken Heilpraxen und Pflegeeinrichtungen

pvs mefa >>> reiss

(c) Shutterstock/M Photo